

TE OGH 2016/5/24 8Nc11/16h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner, den Hofrat Dr. Brenn und die Hofrätinnen Mag. Korn und Dr. Weixelbraun-Mohr als weitere Richter in der Pflugschaftssache der minderjährigen Kinder C***** und L***** R*****, beide geboren am *****, beide in Obsorge ihres Vaters Ing. T***** R*****, dieser vertreten durch Dr. Hermann Heller und Mag. Bernd Gahler, Rechtsanwälte in Wien, über die Ablehnung durch die väterlichen Großeltern Dipl.-Päd. S***** R***** und Mag. A***** R*****, beide *****, anlässlich des Verfahrens zu AZ ***** Ob *****, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Ablehnungsantrag vom 19. April 2016 wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Ausgangsverfahren betrifft die Obsorge über beide minderjährigen Kinder und das Kontaktrecht zu ihnen. Mit Beschluss vom 16. März 2016, ***** Ob *****, wies der Oberste Gerichtshof den außerordentlichen Revisionsrekurs der väterlichen Großeltern zurück.

Nach Zustellung dieser Entscheidung übermittelten die väterlichen Großeltern am 19. April 2016 dem Obersten Gerichtshof ein Schreiben, das mit „Rechtsmittel zum OGH-Beschluss ***** Ob ***** vom 16. 3. 2016“ überschrieben ist. Darin führen sie unter anderem aus, dass alle bisherigen Ablehnungen von aktenführenden bzw informierten Amtsträgern aufrecht blieben. Die Einschreiter verfolgen mit ihrer Eingabe offenbar das Ziel, die an der genannten Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Obersten Gerichtshofs abzulehnen.

Rechtliche Beurteilung

Der Ablehnungsantrag ist unzulässig.

1. Nach rechtskräftiger Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens kann eine auf Befangenheitsgründe gestützte Ablehnung mangels eines rechtlich geschützten Interesses nicht mehr wahrgenommen werden (RIS-Justiz RS0045978; 3 Nc 16/15f). Eine Ablehnung der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Obersten Gerichtshofs kommt im Anlassfall daher nicht mehr in Betracht. Davon abgesehen weist der Ablehnungsantrag eine Reihe formeller und inhaltlicher Mängel auf, die eine Entscheidung über den Ablehnungsantrag ebenfalls ausschließen würden (vgl RIS-Justiz RS0045941; RS0045962). 1. Nach rechtskräftiger Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens kann eine auf Befangenheitsgründe gestützte Ablehnung mangels eines rechtlich geschützten Interesses nicht mehr wahrgenommen werden (RIS-Justiz RS0045978; 3 Nc 16/15f). Eine Ablehnung der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des

Obersten Gerichtshofs kommt im Anlassfall daher nicht mehr in Betracht. Davon abgesehen weist der Ablehnungsantrag eine Reihe formeller und inhaltlicher Mängel auf, die eine Entscheidung über den Ablehnungsantrag ebenfalls ausschließen würden vergleiche RIS-Justiz RS0045941; RS0045962).

Zufolge von vornherein bestehender Unzulässigkeit des Ablehnungsantrags ist die Einleitung eines Verbesserungsverfahrens zur Beibringung einer Anwaltsunterschrift entbehrlich (RIS-Justiz RS0120029; RS0005946). Aus diesem Grund ist es auch nicht erforderlich, dem Vater als Vertreter der Kinder eine Äußerungsmöglichkeit zum Ablehnungsantrag einzuräumen (vgl. RIS-Justiz RS0126587).Zufolge von vornherein bestehender Unzulässigkeit des Ablehnungsantrags ist die Einleitung eines Verbesserungsverfahrens zur Beibringung einer Anwaltsunterschrift entbehrlich (RIS-Justiz RS0120029; RS0005946). Aus diesem Grund ist es auch nicht erforderlich, dem Vater als Vertreter der Kinder eine Äußerungsmöglichkeit zum Ablehnungsantrag einzuräumen vergleiche RIS-Justiz RS0126587).

2. Es ist davon auszugehen, dass den Einschreibern sowohl die Unanfechtbarkeit von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs als auch die Rechtslage in Bezug auf Ablehnungsanträge bekannt ist. Weitere gleichartige Ablehnungsanträge müssten daher als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden. Aus diesem Grund könnten weitere Ablehnungen im Zusammenhang mit dem rechtskräftig abgeschlossenen Sorgerechtsverfahren nicht zum Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung gemacht werden, weshalb derartige Eingaben künftig ohne weitere Behandlung zu den Akten genommen werden müssten (RIS-Justiz RS0046015).

Textnummer

E115123

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0080NC00011.16H.0524.000

Im RIS seit

22.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at